

**Hier erhalten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer  
Beratung und Unterstützung**

**Betreuungsvereine:**

Bürgerinstitut  
Abt. gesetzl. Betreuungen  
Oberlindau 20  
60323 Frankfurt  
Tel. (069) 97 20 17 - 0

Parität. Betreuungsverein  
Frankfurt e.V.  
Fischerfeldstraße 7  
60311 Frankfurt  
Tel. (069) 2199 5673

Verein für Selbstbestimmung  
und Betreuung  
im VdK Hessen e.V.  
Ostparkstraße 37  
60385 Frankfurt  
Tel. (069) 4 36 51 13

**Betreuungsgerichte:**

Amtsgericht Frankfurt -Mitte  
Abt. 41-49  
Gerichtstr. 2  
60313 Frankfurt  
Tel. (069) 1367 – 01

Amtsgericht Frankfurt  
Abt. Höchst  
Zuckschwerdtstr. 58  
65929 Frankfurt  
Tel. (069) 1367 – 32 17 / - 32 18

**Betreuungsbehörde der Stadt Frankfurt am Main**

im Rathaus für Senioren  
Hansaallee 150  
60320 Frankfurt am Main  
Tel. 212-37056/-49353/-35427/-38176/-35135  
Hotline: (069) 212 – 49966  
E-Mail: [betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de](mailto:betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de)  
Internet: [www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de)

**BETREUUNG**



**HELFEN MIT HERZ  
UND VERSTAND**

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

**Thema:  
Geschlossene Unterbringung**

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Betreuungsbehörde

## Geschlossene Unterbringung

Wenn ein Betreuer die Aufgabenkreise

- Aufenthaltsbestimmung
- Sorge für das persönliche, insbesondere das gesundheitliche Wohl

hat, kann er im Bedarfsfall eine geschlossene Unterbringung sowie eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff im Rahmen der Unterbringung beantragen.

Die meisten psychiatrischen Krankenhäuser und einige wenige Alten- und Pflegeheime führen geschlossene Abteilungen. Die Unterbringung in einer solchen Station und die Eingriffe in die Gesundheit ohne die Einwilligung des Betreuten stellen **immer einen schweren Eingriff in dessen Rechte** dar.

Wenn der Betreuer die Überzeugung gewinnt, dass diese einschneidenden Maßnahmen dennoch notwendig sind, stellt er beim Gericht die Anträge, die zivilrechtliche Unterbringung sowie die ärztlichen Maßnahmen nach § 1906 BGB zu genehmigen.

**Dem Antrag auf Unterbringung** kann nur stattgegeben werden, wenn eine erhebliche Selbstgefährdung für den Betreuten besteht.

**Dem Antrag auf Genehmigung in ärztliche Maßnahmen** gegen den natürlichen Willen des Betreuten kann nur stattgegeben werden, wenn

- diese nur während einer geschlossenen Unterbringung erfolgen können,
- der Betreute krankheitsbedingt nicht nach Einsicht handeln kann,

- zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen
- ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden es für den Betreuten abzuwenden gilt,
- der gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann,
- der zu erwartenden Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen überwiegt.

Die Notwendigkeit der Unterbringung muss durch ein fachärztliches Gutachten festgestellt werden, das vom Gericht eingeholt wird. Bei Gefahr kann der Betreuer die Unterbringung sofort veranlassen und muss die Genehmigung unverzüglich nachholen.

Ist der Betreuer für die erforderlichen Aufgabenkreise nicht bestellt, so muss er gegebenenfalls eine Erweiterung der Aufgabenkreise bei Gericht beantragen. Die Entlassung aus der geschlossenen Abteilung bzw. Verlegung auf eine offene Station kann jederzeit in Absprache mit dem behandelnden Arzt erfolgen. Der Betreuer hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung kann eine Unterbringung unabhängig vom Betreuungsrecht nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG) erfolgen. Hierfür sind das Ordnungsamt oder die Polizei zuständig. Diese führen dann die gerichtliche Entscheidung herbei.

Bei Zweifel oder Fragen sollte sich der Betreuer direkt an das Gericht wenden. Beratung ist ebenfalls über die Betreuungsvereine oder die Betreuungsbehörde möglich.

## Freiheitsentziehende Maßnahmen

Nur zur Abwendung von Selbstgefährdung und zur Durchführung einer erforderlichen gesundheitlichen Maßnahme, ohne die ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden zu erwarten wäre, darf einem Betroffenen, der sich in einer Anstalt, in einem Heim (z.B. Pflegeheim) oder einer sonstigen Einrichtung (z.B. Krankenhaus) aufhält, durch **freiheitsentziehende Maßnahmen** die Freiheit regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum entzogen werden.

**Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen einen massiven Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit für die betroffene Person dar. Sie müssen daher immer das letzte Mittel der Wahl sein!**

Zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen zählen Mechanische Vorrichtungen wie z.B. Bettgitter, Bauchgurt, Hand- oder Fußfixierungen, Schulter- oder Hosenträgergurt, Therapietisch, komplizierte Schließeinrichtungen, die von der betroffenen Person selbst nicht bedient werden können; Medikamente wie Schlafmittel oder Psychopharmaka, die der betroffenen Person bewusst und wiederholt mit dem Ziel verabreicht werden, ihre Bewegungsfähigkeit einzuschränken bzw. sie aufzuheben; Andere Maßnahme wie z.B. Zurückhalten der betroffenen Person an der Tür durch Dritte.

Regelmäßig bedeutet, dass die Maßnahme mehr als zwei- bis dreimal erfolgen soll.

Als längerer Zeitraum wird bezeichnet, wenn der Betroffene z.B. am Verlassen des Tisches bei den Mahlzeiten oder des Pflegebettes während der Nacht gehindert werden soll.

**Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen nach § 1906 BGB der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.**

Wenn ein Betreuer die Aufgabenkreise

- Aufenthaltsbestimmung
- Sorge um das persönliche, insbesondere gesundheitliche Wohl hat, hat er den Antrag in Verbindung mit dem „Fragebogen des Betreuungsgerichts und der Betreuungsbehörde zur Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen“ beim Betreuungsgericht zu stellen.

Ist der Betreuer für die erforderlichen Aufgabenkreise nicht bestellt, so muss er eine Erweiterung der Aufgabenkreise bei Gericht beantragen. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden nicht zur Vorsorge für den Betroffenen oder zur Abwendung von Gefahr für Dritte genehmigt!

**Vor Antragstellung muss geprüft werden, ob mildere Mittel zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen für den Betroffenen angewendet werden können.**

**Die Suche nach Alternativen ist rechtlich zwingend!**

Als mildere Mittel gelten Persönliche Förderung des Betroffenen durch z.B. Kraft- und Balancetraining, Einbeziehen bei Aufgaben im Alltag, regelmäßiger Toilettengang; Hilfsmittel wie z.B. Anti-Rutsch-Socken, Hüftprotektoren, Helm, Ellenbogen- und Knieschoner, Bewegungsmelder, Niedrigst-Pflegebett mit/ohne Sturz- oder Abrollmatte, Sensormatte, Gehfrei-Hilfen, Anti-Rutschmatte für Stühle; Konzeptionelle Veränderung der Einrichtung wie z.B. gemeinsame Spaziergänge, Beschäftigung nach dem Abendessen, Spätmahlzeiten, Nachtcafé.

Es gilt immer speziell bei dem Betroffenen zu ermitteln, welche Maßnahme bzw. welches mildere Mittel z.B. die Gefahren von Verletzungen bei einem Sturz oder einem Fall aus dem Bett verhindern können.

Es empfiehlt sich, dass der Betreuer sich hier die fachliche Kompetenz der Einrichtung zu Hilfe holt und sich z.B. mit dem Pflegepersonal bespricht und berät.

Mit der Bewilligung der freiheitsentziehenden Maßnahme durch das Gericht ist der Betreuer nicht verpflichtet, sie dauerhaft anzuordnen. Bei zeitweisem Wegfall der Erforderlichkeit kann er auf die Anweisung der Maßnahme verzichten. Sollte dauerhaft die freiheitsentziehende Maßnahme z.B. durch den Einsatz von milderen Mitteln nicht mehr erforderlich sein, hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

Bei Fragen oder Zweifel, ob eine gerichtliche Genehmigung nötig ist sollte sich der Betreuer direkt an das Gericht wenden. Beratung ist ebenfalls bei der Betreuungsbehörde oder den Betreuungsvereinen möglich.